

Bauantrag

Vorlage Nr.: 2023/0424
Verantwortlich: OV Grö

Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ortschaftsrat Grötzingen	26.04.2023	5.2	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Bauantrag im vereinfachten Verfahren:

Errichtung von zwei Dachgauben im Bestand, Am Gießbach 6, FlstNr.: 10109

Für das Baugrundstück existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan: 594 Hofäcker II

§30 (1) BauGB: Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Die Bauherrschaft beabsichtigt die Errichtung von zwei Dachgauben im Bestandsgebäude. Die Ausführung soll als Schleppdachgaube erfolgen

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Gemäß Bebauungsplan ist die Bedingung für eine Zulässigkeit von Dachaufbauten, dass Dachaufbauten einer Hauseinheit auch einheitlich zu gestalten sind. Die weiteren Häuser der Hauseinheit sind mit Spitzgauben errichtet worden. Somit weicht der Bauantrag mit den eingereichten Schleppgauben von den örtlichen Bauvorschriften ab. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht beantragt.

Der Bauantrag widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes und ist daher aus Sicht der Ortsverwaltung nicht genehmigungsfähig.

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu und lehnt den Bauantrag ab.